

Dokumentationsbogen A¹

zur Prüfung der **Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes² (GwG)**
bei der Mandatsannahme/Aktenanlage

Kanzlei:

Bearbeiter³:

Mandat/Aktenzeichen: _____

Gegenstand des _____

1. Feststellung der Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG („Katalogtätigkeiten“)

Betrifft das Mandat einen der folgenden **Katalogtatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG**?

Ergänzend wird auf die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer zum GwG (v.a. Rn. 4 – 33) verwiesen. Im Rahmen übertragener Ämter, die kein Mandatsverhältnis begründen (z.B. Insolvenzverwalter, Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer), ist der Rechtsanwalt kein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG.

	Ja	Nein
a) Mitwirkung an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften:		
aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Beratung des Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Erbringung von Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Erbringung geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Falls eine der vorstehenden Fragen mit „Ja“ beantwortet wurde, sind die folgenden Dokumentationsbögen zu verwenden:

- Mandant ist **natürliche Person: Dokumentationsbogen B.1. und ggf. B.2 falls abwesend**
- Mandant ist **juristische Person oder Personengesellschaft: Dokumentationsbogen C**, in diesen Fällen müssen zusätzlich die auftretenden natürlichen Personen identifiziert werden
- Dokumentationsbogen D zur Risikobewertung und Dokumentation der Ergebnisse**

Datum

Unterschrift des Rechtsanwalts

¹ Die RAK empfiehlt für eine GwG-konforme und erleichterte Kanzleiorganisation, die GwG-Dokumentationsbögen sowie die nach § 8 GwG vorgenommenen Aufzeichnungen und Kopien getrennt von der Mandatsakte bzw. in einem gesonderten (elektronischen) Ordner für Dokumente, die auf Grundlage des GwG erhoben wurden, aufzubewahren. Da sämtliche Daten im öffentlichen Geldwäschepräventionsinteresse erhoben werden, unterliegen sie nicht der Verschwiegenheitspflicht und auch nicht dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO.

² Artikel 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140).

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form und Diverse sind dabei jeweils mit eingeschlossen.